

Wahlordnung für Mitgliederversammlungen der LAG Hartz IV

- 1.) Wahlen des Sprecherrates der LAG, des Vertreters/der Vertreterin im Landesrat der Linken, der Delegierten zu den Landesparteitagen der LINKEN und zu den Delegiertenkonferenzen der BAG Hartz IV sind **geheim**. Andere Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn kein/e wahlberechtigter/ Teilnehmer/in widerspricht.
- 2.) **Das aktive und passive Wahlrecht** zu Wahlen des **Sprecherrates** haben alle anwesenden Mitglieder der LAG Hartz IV.
Vor der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum **Landesparteitag** und des/der Vertreters/in in den **Landesrat** der LINKEN ist jeweils ein Beschluss zu fassen, dass das aktive und passive Wahlrecht nur Mitglieder der LINKEN haben. Ist dieser Beschluss nicht mehrheitsfähig, haben alle anwesenden LAG-Mitglieder das Stimmrecht.
Das aktive und passive Wahlrecht für die Delegation zu den **Delegiertenversammlungen der BAG Hartz IV** haben entsprechend der Satzung der BAG Hartz IV alle BAG-Mitglieder Sachsens, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur LAG Hartz IV oder der Partei DIE LINKE.
- 3.) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl mindestens **30 Tage vorher eingeladen** wurde.
- 4.) Zur Durchführung der Wahl/ der Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine **Wahlkommission**, die aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n bestimmt.
Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.
Sie kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer/innen hinzuziehen.
Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören.
- 5.) Wahlen für mehrere Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinanderfolgenden **Wahlgängen** durchgeführt: im ersten Wahlgang die Wahl der Frauenliste, im zweiten Wahlgang die der gemischte Liste. Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als die Quotierung erfordert oder wenn alle weiblichen Bewerber vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten.
- 6.) Jedes wahlberechtigtes Mitglied kann **Wahlvorschläge** unterbreiten oder sich selbst bewerben. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung nicht anwesend ist, muss ihr schriftliches Einverständnis vorliegen.
Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber/innenliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

- 7.) Alle vorgeschlagenen Bewerber/innen erhalten eine angemessene Zeit zu ihrer **Vorstellung**.
- 8.) **Stimmzettel** für einen Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein. Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen des/der Bewerbers/in mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Ist die Zahl der Bewerber/innen in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.
- 9.) Die Wahlkommission hat **Stimmzettel als ungültig** zu erklären, wenn auf ihnen der Wille des/der Wähler/in nicht erkennbar ist oder wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden.
- 10.) **Gewählt** sind diejenigen, die die absolute Mehrheit der Ja-Stimmen erreicht haben (Anzahl der Ja-Stimmen höher als Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen). Bei Delegiertenwahlen ist die relative Mehrheit ausreichend (Anzahl der Ja-Stimmen höher als Anzahl der Neinstimmen).
Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber/innen die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als Ämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt, vorausgesetzt, sie sind auf mindestens einem Viertel der Stimmzettel gewählt (Quorum 25 %).
Entfällt auf Bewerber/innen die gleiche Stimmzahl, entscheidet eine **Stichwahl**, soweit eine/r der Bewerber/in seine Bewerbung nicht zurückzieht. Kommt es auch hier zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber/innen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl als **Ersatzdelegierte** gewählt.
- 11.) Eine **Wahl** gilt als **angenommen**, wenn der oder die Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.
- 14.) Vakante Ämter sind durch **Nachwahlen** zu besetzen.
- 15.) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein **Wahlfehler** festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.
- 16.) Das **Wahlprotokoll** muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen.
Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Wahlordnung, gegebenenfalls zusätzliche Beschlüsse zur Wahlordnung) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren).
- 17.) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.